

Mirina Grosz | Seraina Grünewald (Hrsg.)

Recht und Wandel

Festschrift für Rolf H. Weber

Schulthess 

Recht und Wandel

Festschrift für Rolf H. Weber

Herausgegeben von

Mirina Grosz

Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte im Fachbereich Öffentliches Recht
an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

und

Seraina Grünewald

Prof. Dr., Rechtsanwältin, Assistenzprofessorin für Finanzmarktrecht
an der Universität Zürich

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2016

ISBN 978-3-7255-7400-1

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Klimaabgaben, Stromabgaben, Energieabgaben – Rechtliche Verhaltenssteuerung hin zur Energiewende?	1
MIRINA GROSZ	
Zuerst der Freihandel dann die Moral? Konsumentenschutzrechtliche Tendenzen im internationalen Handelsrecht	41
RIKA KOCH	
Die Information im Wandel des Informations- und Kommunikationsrechts	67
LENNART CHROBAK / DOMINIC OERTLY	
Öffentlicher Rundfunk – Quo Vadis?	91
ULRIKE I. HEINRICH	
Entstauben oder Entsorgen: Die Figur der Person der Zeitgeschichte hat ausgedient – eine Neupositionierung tut Not.....	111
RENA ZULAUF / MAJA SIEBER	
Die Zukunft des Datenschutzes in einer globalisierten Welt	147
DOMINIC N. STAIGER	
Cross Border Cloud Computing und Discovery-Risiken	165
MICHAEL VLCEK	
Produktkompatibilität – Systemschutz durch Immaterialgüterrechte?	181
DIRK SPACEK	
Wettbewerbsverbote als Ancillary Restraints beim Unternehmenskauf	225
STEPHANIE VOLZ	
Negativzinsen im Aktiv- und Passivgeschäft von Banken.....	245
JEAN-MARC SCHALLER	

Rethinking Bank Corporate Governance: Why We Should not Dismiss (Quasi-) Partnership Models	275
VALÉRIE MENOUD	
Basisinformationsblatt: Gute Produktinformation oder «Bett des Prokrustes»?.....	295
RAINER BAISCH	
Reputation im Finanzmarktrecht.....	325
THOMAS ISELI	
Ein Staatsfonds für die Schweiz?	353
SERAINA GRÜNEWALD	

Entstauben oder Entsorgen: Die Figur der Person der Zeitgeschichte hat ausgedient – eine Neupositionierung tut Not

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	113
II.	Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit.....	114
	1. Grundrechte mit Konfliktpotential	114
	2. Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB.....	116
III.	Die «Person der Zeitgeschichte» in ihrer ursprünglichen Bedeutung: Status bestimmt über Einwilligungserfordernis	118
IV.	Die Person der Zeitgeschichte in der Definition des Bundesgerichts.....	120
	1. Die absolute Person der Zeitgeschichte.....	121
	1.1 Jeder Politiker eine absolute Person der Zeitgeschichte?	121
	1.2 Privat- und Familienleben muss nicht preisgegeben werden	122
	2. Die relative Person der Zeitgeschichte	122
	3. Überwiegendes Informationsinteresse kann nachlassen.....	124
	4. Die Person im Zwischenbereich durchbricht die duale Betrachtung.....	125
	5. Weitere vom Bundesgericht verwendete Qualifizierungen von Berühmtheit oder Öffentlichkeit.....	126
V.	Kritik an der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte seitens des EGMR und Neupositionierung in Deutschland.....	128
	1. EGMR kann dem Konzept der Person der Zeitgeschichte «nur schwer folgen»	128
	2. Der gute Ruf und die Privatsphäre in der heutigen Rechtsprechung des EGMR: Bekanntheit ist bloss eines von sechs Abwägungskriterien	129

* Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Zürich.

** MLaw, Mitglied der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI).

3. Deutsche Rechtsprechung überdenkt Praxis: Umfassende Interessenabwägung	130
VI. Person der Zeitgeschichte in der Schweiz: Ausgangspunkt oder Ergebnis einer Abwägung?	131
VII. Aktuelle Kasuistik	132
1. Fallbeispiel Kristallnacht-Twitterer: Namensnennung im Strafverfahren von öffentlichem Interesse?	132
2. Fallbeispiel Junger Party-Unternehmer: Ausbreitung intimer Details von öffentlichem Interesse?	137
3. Fallbeispiel 'Ndrangheta: Einzelfallabwägung jenseits der Person der Zeitgeschichte	139
4. Fazit	141
VIII. Würdigung: Die «fehlgeleitete Vergangenheit» hängt der Person der Zeitgeschichte in der Schweiz noch immer nach – eine Neupositionierung tut Not	142

I. Einleitung

Was haben der ehemalige Wirtschaftsführer Daniel Vasella,¹ der streitbare Jurist Ludwig Minelli,² ein junger Erbe und Party-Veranstalter,³ der zweitletzte hingerichtete Schweizer⁴ und der sog. Kristallnacht-Twitterer⁵ gemeinsam? Sie alle sind nach Ansicht des Bundesgerichts *Personen der Zeitgeschichte*: Entweder «absolute» aufgrund von ausserordentlichen Leistungen, «relative» gestützt auf ein spezifisches Ereignis oder – wenn die genannten Attribute nicht passen – Personen der Zeitgeschichte, die irgendwo im Zwischenbereich zwischen «absolut» und «relativ» anzusiedeln sind.

Das Persönlichkeitsrecht ist Hort einer ganzen Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Konkretisierung den Gerichten übertragen ist.⁶ Dazu gehört auch der Begriff der *Person der Zeitgeschichte*, der in der Schweiz untrennbar mit dem Medienrecht verbunden ist. Wer prominent ist, eine für die Öffentlichkeit relevante Tätigkeit ausübt oder im Zusammenhang mit einem Ereignis in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit katapultiert wird, muss mit einem besonderen Berichterstattungsinteresse der Medien rechnen.⁷ Die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte wird in der schweizerischen Rechtsprechung regelmässig bei Sachverhalten, in die solche Persönlichkeiten involviert sind, zur Beurteilung einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung herangezogen. Es erstaunt deshalb, dass es in der Schweiz – jenseits der Definition – kaum eine Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte gibt. Zu unrecht, wie u.E. ein Blick auf drei jüngere Urteile aus dem Jahre 2015 zeigt, zumal der Persönlichkeitsschutz,

¹ BGer vom 14. April 2014, 5A_533/2012, E. 3.1.

² BGE 127 III 481, E. 2c/bb.

³ BGer vom 6. Mai 2014, 5A_658/2014, E. 5.6.

⁴ BGE 109 II 353, E. 3.

⁵ BGer vom 6. November 2015, 1B_169/2015 / 1B_177/2015, E. 3.3.2.

⁶ C. CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen, Basler Juristische Mitteilungen (BJM) 2008, 121 ff., 122.

⁷ U. SAXER, «Caroline» und die Privatsphäre Prominenter in der Schweiz, *medialex* 2005, 19 ff., 23.

wie bereits ROLF H. WEBER in einem Festschriften-beitrag betonte,⁸ zum kulturellen Erbe der schweizerischen Rechtsordnung gehört und deshalb einen besonders umsichtigen Umgang verdient.

II. Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit

Im demokratischen Rechtsstaat ist es unbestrittenermassen von fundamentaler Bedeutung, dass die Medien umfassend und unbehindert berichten können und Informationen auch gegen den Willen von Betroffenen verbreiten dürfen.⁹ Dessen ungeachtet muss die rechtsstaatliche Gesellschaftsordnung aber auch das Ziel verfolgen, individuelle Freiheiten vor unberechtigten Eingriffen zu schützen.¹⁰ Die konkurrierenden Prinzipien der Medien- und Meinungsfreiheit auf der einen, sowie der Schutz der Persönlichkeit auf der anderen Seite, stehen deshalb seit jeher in einem Spannungsverhältnis.¹¹

1. Grundrechte mit Konfliktpotential

Die Schweiz hat im Jahr 1974 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ratifiziert.¹² Damit ist die EMRK Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung und Teil des geschriebenen Verfassungsrechts.¹³ Art. 10 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Informationsfreiheit. Beide Freiheiten sind gemäss Abs. 2 von Art. 10 EMRK mit Pflichten verbunden

⁸ Vgl. dazu R. H. WEBER/S. KINDLE, Persönlichkeitsrecht als kulturelles Erbe, in: H. Honsell/B. Huwiler/H. Schulin (Hrsg.), *Liber amicorum Nedim Peter Vogt, Privatrecht als kulturelles Erbe*, Basel 2012, 285 ff.

⁹ P. NOBEL/R. H. WEBER, *Medienrecht*, Bern 2007, Rz. 20 zu Kapitel 1; CRAMER (Fn. 6), 121.

¹⁰ CRAMER (Fn. 6), 121.

¹¹ CRAMER (Fn. 6), 121.

¹² A. KLEY, in: B. Ehrenzeller/B. Schindler/R. J. Schweizer/K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., St.Gallen/Zürich/Basel/Genf 2014, *Geschichtliche Einleitung* N 36; NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 8 zu Kapitel 2.

¹³ R. J. SCHWEIZER, in: B. Ehrenzeller/B. Schindler/R. J. Schweizer/K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., St. Gallen/Zürich/Basel/Genf 2014, *Vorbemerkungen zu Art. 7-36* N 25; NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 20 zu Kapitel 1.

und können eingeschränkt werden.¹⁴ Die Medienfreiheit wird in der EMRK nicht ausdrücklich erwähnt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont aber immer wieder die Wichtigkeit der Medien als «*public watchdog*» für demokratische Gesellschaften.¹⁵

Art. 10 Abs. 1 EMRK gilt nicht nur für unproblematische, unschädliche oder günstig aufgenommene Informationen und Meinungen, sondern auch für solche, die Einzelne verletzen, schockieren oder entgegen dem allgemeinen Trend sind.¹⁶ Zur journalistischen Freiheit gehört auch, dass provoziert oder übertrieben werden darf.¹⁷ In Bezug auf die Pflichten und die Verantwortung von Journalistinnen und Journalisten folgt aus dem Einschränkungsgesetz von Art. 10 Abs. 2 EMRK, dass Medienschaffende bei der Ausübung ihrer beruflichen Funktion in gutem Glauben handeln müssen, richtige und verlässliche Informationen zu verbreiten und sich an die journalistischen Sorgfaltspflichten zu halten haben.¹⁸

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) orientiert sich in Bezug auf den Grundrechtskatalog am Vorbild der EMRK.¹⁹ Art. 16 BV stellt die grundlegende Gewährleistung der freien Kommunikation sicher und gilt als Auffanggrundrecht, das Schutz gewährt, wenn keine spezifischeren Grundrechte wie z.B. die Medienfreiheit von Art. 17 BV greifen.²⁰ Im Bereich der Kommunikation durch die Medien schützt die Bundesverfassung in Art. 17 BV die Freiheit des Medienschaffens. Journalistinnen und

¹⁴ J. A. FROWEIN, Kommentierung des Art. 10 EMRK, in: J. Abr. Frowein/W. Peukert (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, N 25 zu Art. 10 EMRK.

¹⁵ FROWEIN (Fn. 14), N 15 zu Art. 10 EMRK; NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 19 zu Kapitel 2.

¹⁶ M.w.H. NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 13 zu Kapitel 2; R. KIENER/W. KÄLIN, Grundrechte, Bern 2013, 205.

¹⁷ FROWEIN (Fn. 14), N 27 zu Art. 10 EMRK.

¹⁸ Vgl. auch FROWEIN (Fn. 14), N 25 zu Art. 10 EMRK.

¹⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1 ff., 44: «Unverkennbar ist der Einfluss des internationalen Rechts (EMRK, UNO-Pakte, etc.)».

²⁰ A. KLEY/E. TOPHINKE, in: B. Ehrenzeller/B. Schindler/R. J. Schweizer/K. A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., St. Gallen/Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 16 N 3; J. P. MÜLLER/M. SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2008, 437.

Journalisten sollen Informationen zur Kenntnis nehmen, Fakten auswählen, zusammentragen, kommentieren und an die Öffentlichkeit bringen dürfen.²¹ Die zentrale Funktion der Medien ist, gesellschaftliche Themen in ihrer ganzen Vielfalt aufzunehmen.²² Deshalb fallen selbst Beiträge, welche lediglich der Unterhaltung, Sensationsgier oder Effekthascherei dienen, in den grundrechtlichen Schutzbereich.²³

Aus dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie dem Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) resultiert der Anspruch auf Abwehr von privatrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen.²⁴ Der Auftrag der Medien ist anzuerkennen, gibt Medienschaffenden aber keinen Freipass für jegliche Art von personalisierender Berichterstattung.²⁵ So hat jede Person das Recht, selber zu bestimmen, wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird.²⁶ Dies gilt im Grundsatz auch, wenn im Mittelpunkt des Berichterstattungsinteresses bekannte oder berühmte Personen stehen, deren «verletzungsresistente Öffentlichkeitssphäre» nach allgemeiner Auffassung weitergefasst sein soll.²⁷

2. Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB

Im Bereich der personalisierten Berichterstattung werden die Medien durch den in Art. 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 2007 (ZGB; SR 210) gewährten Persönlichkeitsschutz begrenzt.²⁸ Wer einen widerrechtlichen und nicht geringfügigen Eingriff in seine Persönlichkeit erleidet, kann gegen jeden, der am Eingriff mitwirkt, ein zuständiges Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die geschützten Persönlichkeitsgüter aufzuzählen, weshalb dies der Lehre und

²¹ KIENER/KÄLIN (Fn. 16), 236.

²² KIENER/KÄLIN (Fn. 16), 239.

²³ BGE 137 I 8, E. 2.5.

²⁴ MÜLLER/SCHEFER (Fn. 20), 139.

²⁵ P.-H. STEINAUER/CH. FOUNTOULAKIS, *Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte*, Berne 2014, Rz. 627; P. BREITSCHMID, *Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit aus Sicht eines Gerichtsjuristen*, *Allgemeine Juristische Praxis (AJP)* 7/1995, 868 ff., 868.

²⁶ P. STUDER, *Medienrecht der Schweiz*, Zürich/St. Gallen 2013, 7.

²⁷ CRAMER (Fn. 6), 130 f.

²⁸ H. HAUSHEER/R. AEBI-MÜLLER, *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, Bern 2012, Rz. 12.111.

Rechtsprechung überlassen bleibt.²⁹ Über die Jahre haben sich eine Reihe von schützenswerten Persönlichkeitsgütern herausgebildet, wobei im Medienkontext die Privatsphäre, das Recht auf berufliche und gesellschaftliche Ehre sowie das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort von besonderer Bedeutung sind.³⁰

Liegt eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB vor, stellt sich die Frage, ob ein *Rechtfertigungsgrund* geltend gemacht werden kann.³¹ Im Medienrecht steht dabei gemeinhin der Rechtfertigungsgrund der Wahrung höherer öffentlicher Interessen, d.h. der Informationsauftrag der Medien, im Vordergrund.³² Im Rahmen der Prüfung des Rechtfertigungsgrunds muss eine *Interessenabwägung* gemacht werden, bei der die schützenswerten Interessen des Verletzten denjenigen des Verletzers gegenübergestellt werden.

Bei Informationen, die mit einer berühmten oder öffentlich bekannten Personen zusammenhängen, kann u.U. ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung bestehen.³³ In diesem Zusammenhang kommt in der schweizerischen Rechtsprechung die Rechtsfigur der *Person der Zeitgeschichte* ins Spiel. Rechtsfiguren leisten nicht selten – auch wenn man deren Bedeutung nicht überbewerten sollte – eine willkommene Hilfestellung in der Rechtsfindung.³⁴ Liegt ein dogmatisch einheitliches Verständnis einer bestimmten Rechtsfigur vor, werden Wertungen bei Ermessensspielräumen nachvollziehbar, Gerichtsentscheide damit transparenter und die Rechtsprechung gegebenenfalls einheitlicher.³⁵ Um die dogmatische Struktur der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte besser zu verstehen, lohnt sich zunächst ein Blick auf deren Ursprung.

²⁹ P. TUOR/B. SCHNYDER/J. SCHMID, in: P. Tuor/B. Schnyder/J. Schmid/A. Jungo (Hrsg.), Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich/Basel/Genf 2015, Rz. 20 zu § 11.

³⁰ TUOR/SCHNYDER/SCHMID (Fn. 29), Rz. 20 zu § 11.

³¹ STUDER (Fn. 26), 36.

³² TUOR/SCHNYDER/SCHMID (Fn. 29), Rz. 21 zu § 11; STUDER (Fn. 26), 34.

³³ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.137.

³⁴ V. ROBERTO, in: S. Hofer/S. Hrubesch-Millauer/V. Roberto, Einleitungsartikel und Personenrecht, Bern 2011, Rz. 18.11.

³⁵ M.w.H. ROBERTO (Fn. 34), Rz. 18.12.

III. Die «Person der Zeitgeschichte» in ihrer ursprünglichen Bedeutung: Status bestimmt über Einwilligungserfordernis

Im Jahr 1993 wurden in der deutschen Boulevardpresse Fotos aus dem Alltag von Prinzessin Caroline von Hannover veröffentlicht. Die Prinzessin klagte daraufhin auf Unterlassung zukünftiger Veröffentlichungen, die sie bei privaten Tätigkeiten zeigten.³⁶ Gestützt auf eine *nicht am zeitgeschichtlichen Charakter der Fotos, sondern an der Eigenschaft der abgebildeten Person orientierten Interpretation* des deutschen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (KUG), wiesen die deutschen Gerichte erster und zweiter Instanz einen Grossteil der Klagebegehren von Caroline von Hannover ab.³⁷

Der für diese Rechtsprechung massgebliche § 22 KUG besagt, dass Bilder, auf denen Personen abgebildet sind, nur mit deren Einwilligung verwendet

³⁶ R. LOEF, Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, Diss., Bonn 2008, 131.

³⁷ Caroline von Hannover wurde vom Landesgericht Hamburg (Urteil vom 4. Februar 1994, 324 O 537/93) und danach vom Oberlandesgericht Hamburg (OLG Hamburg, Urteil vom 8. Dezember 1994, 3 U 69/94, 437) als absolute Person der Zeitgeschichte qualifiziert und die Veröffentlichung der Bilder als zulässig erklärt, da sich das Geschehen an jedermann zugänglichen Orten abspielte. Der deutsche Bundesgerichtshof revidierte das Urteil bezüglich der Fotos, die Caroline in einer Ecke eines Restaurantgartens zeigten mit dem Argument, die Privatsphäre könne sich auch über den häuslichen Bereich hinaus erstrecken, wenn die Protagonisten objektiv erkennbar allein sein wollen. Der Bundesgerichtshof stützte jedoch die Vorinstanzen bezüglich Fotos, die Caroline (z.T. in Begleitung ihrer Kinder) beim Einkaufen, Reiten, Tennisspielen, beim Abstellen des Fahrrads und in den Skiferien zeigten (Urteil vom 19. Dezember 1995, VI ZR 15/95, Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen [BGHZ] 131, 332). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE), an das Caroline von Hannover danach gelangte, erklärte Abbildungen, bei denen die Kinder der Prinzessin zu sehen waren, für verfassungsrechtlich bedenklich, in Bezug auf die anderen Bildern wies es die Beschwerde der Prinzessin allerdings zurück (Urteil BVerfGE 101, 361). Vgl. dazu ausführlich T. ZOLOTAS, Privatleben und Öffentlichkeit, Diss., 2009, Köln 2010, 194; A. FRIEDRICH, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, Diss., Leipzig 2008, 85 f.

werden dürfen.³⁸ Gemäss der Ausnahmebestimmung in § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG können allerdings *Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte einwilligungslos verwendet werden, sofern dem nicht im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht* (§ 23 Abs. 2 KUG). In der Praxis wurde dieses berechnete Interesse z.B. bei Abbildungen aus der Intim- und Privatsphäre sowie bei manipulierten oder entstellenden Bildern angenommen.³⁹

Als Regelungsziel des KUG gilt u.a. das Recht am eigenen Bild innerhalb des Persönlichkeitsrechts. Diese normative Zielsetzung wurde vom deutschen Bundesgerichtshof indessen im Laufe der Zeit insofern «aus den Augen verloren»⁴⁰ als dieser mit den § 22 ff. KUG das Bedürfnis «der Allgemeinheit nach einer sachgerechten bildmässigen Information über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens»⁴¹ ab den 1950er Jahren prinzipiell anerkannte. Die zum Zeitpunkt des Caroline-Rechtsstreits überwiegende Auffassung der deutschen Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf die Abbildung Prominenter war von einem vielbeachteten Aufsatz von HORST NEUMANN-DUESBERG⁴² aus dem Jahre 1960 geprägt. NEUMANN-DUESBERG ging davon aus, dass es herausragende Personen gebe, bei denen jedes sie porträtierende Foto ein *Bildnis aus der Zeitgeschichte* sei.⁴³ Veröffentlichungen, welche die von NEUMANN-DUESBERG als *absolute Personen der Zeitgeschichte* benannten Personen in der Öffentlichkeit zeigten, sollten immer zulässig sein.⁴⁴ Von den absoluten Personen der Zeitgeschichte unterschied NEUMANN-DUESBERG die *relativen Personen der Zeitgeschichte*, die durch ein bestimmtes Geschehen in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten. Auch sie verloren ihr Verfügungsrecht am eigenen

³⁸ M. CHROMIK, Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse, Diss., München 2010, München 2011, 101.

³⁹ S. MÜLLER-RIEMENSCHNEIDER, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, Diss., Hamburg 2013, 69.

⁴⁰ LOEF (Fn. 36), 144 f.

⁴¹ Bundesgerichtshof (BGH) 8.5.1956, BGHZ 20,345 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1956, 1554.

⁴² H. NEUMANN-DUESBERG, Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte, in: JuristenZeitung (JZ) 1960, 114 ff.

⁴³ NEUMANN-DUESBERG (Fn. 42), 115.

⁴⁴ NEUMANN-DUESBERG (Fn. 42), 115.

Bild – aber immerhin nur hinsichtlich dieses Geschehens.⁴⁵ Diese Interpretation, um nicht zu sagen Umdeutung von § 22 f. KUG durch NEUMANN-DUESBERG führte dazu, dass *nicht mehr der zeitgeschichtliche Wert des Bildnisses im Zentrum* stand, sondern die *Person* der Zeitgeschichte, welche sich die einwilligungsfreie Abbildung resp. den Eingriff in die Privatsphäre gefallen lassen musste.⁴⁶ Diese Personen waren nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Verfassungsgerichts nur geschützt, wenn sich die privaten Lebensvorgänge in örtlicher Abgeschlossenheit abspielten.⁴⁷ Damit wurde das vom KUG vorgesehene Regel-/Ausnahme-Verhältnis (Regel: Erfordernis einer Einwilligung gem. § 22 KUG, Ausnahme: zeitgeschichtliches Bildnis gem. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG) faktisch ins Gegenteil verkehrt.⁴⁸ Für die absolute Person der Zeitgeschichte wurde das Einwilligungserfordernis die Ausnahme.⁴⁹

Im Ergebnis führte dieser Ansatz in Deutschland dazu, dass bei der Frage, ob eine Bildberichterstattung einer Einwilligung bedurfte, *nach dem gesellschaftlichen Status des Abgebildeten unterschieden wurde*. Mit anderen Worten wurde das Kriterium eines *allfälligen berechtigten Informationsinteresses personifiziert*.

IV. Die Person der Zeitgeschichte in der Definition des Bundesgerichts

NEUMANN-DUESBERGS Definition,⁵⁰ die sich auf den Bildnisschutz des deutschen KUG bezog, fand Eingang in die schweizerische Rechtsprechung, sowohl in Bezug auf die Bild- als auch in Bezug auf die Wortberichterstattung. Es gibt dessen ungeachtet allerdings keinen einzigen schweizerischen

⁴⁵ NEUMANN-DUESBERG (Fn. 42), 116.

⁴⁶ Gl. M.: FRIEDRICH (Fn. 37), 215.

⁴⁷ A. BRUNS, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit auf dem Markt der Ideen, JZ 9/2006, 428 ff., 429, mit Verweis auf BGHZ 131, 332, 339 = JZ 1997, 39, 41 sowie Urteil BVergGE 101, 361, 394.

⁴⁸ FRIEDRICH (Fn. 37), 84.

⁴⁹ FRIEDRICH (Fn. 37), 84.

⁵⁰ NEUMANN-DUESBERG (Fn. 42), 115; vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. III.

Gesetzesartikel, der die absolute oder relative Person der Zeitgeschichte erwähnt.⁵¹

1. Die absolute Person der Zeitgeschichte

Das Bundesgericht definiert die absolute Person der Zeitgeschichte wie folgt: «Nach der Literatur sind absolute Personen der Zeitgeschichte solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft».⁵²

Derart herausragende Persönlichkeiten sind rar in der Schweiz⁵³ und noch rarer sind die vor Gericht behandelten Fälle. Das Bundesgericht hatte sich erst mit einer – vom Gericht explizit so bezeichneten – absoluten Person der Zeitgeschichte zu beschäftigen: Daniel Vasella, langjähriger CEO und VR-Präsident der Novartis AG. Bei ihm «(...) handelt es sich um eine absolute Person der Zeitgeschichte, weil die Unternehmung und er als deren Repräsentant unter permanenter Presseberichterstattung stehen bzw. standen und seine Person einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist».⁵⁴

1.1 Jeder Politiker eine absolute Person der Zeitgeschichte?

Betrachtet man die vorstehend erwähnte Definition des Bundesgerichts zur absoluten Person der Zeitgeschichte, so sind insbesondere *Politiker* als absolute Personen der Zeitgeschichte zu qualifizieren. Das Zürcher Obergericht sieht dies im Fall des Kristallnacht-Twitterers, der SVP-Politiker und gewählter Kreisschulpfleger war, differenziert: Nicht jedes beliebige politische Amt mache seinen Inhaber zur absoluten Person der Zeitgeschichte, und als Mitglied der Kreisschulpflege stehe man

⁵¹ A. M. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 13. Oktober 2014, A-127/2014, E. 4.3: «Der Begriff der Person der Zeitgeschichte entstammt dem Persönlichkeitsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (...)».

⁵² BGE 127 III 481, E. 2c/aa.

⁵³ ROBERTO (Fn. 34), Rz. 18.37.

⁵⁴ BGer vom 14. April 2014, 5A_553/2012, E. 3.1; vgl. demgegenüber die zahlreicheren deutschen Angehörigen dieser Kategorie bei K. KASTELL, Persönlichkeitsrechte von Prominenten im internationalen Vergleich, Diss., Berlin 2013, 370, FN 601: Willy Brandt, Nena, Boris Becker, Anne-Sophie Mutter, Katharina Witt, etc.

normalerweise nicht im Rampenlicht. Eine absolute Person der Zeitgeschichte sei ein Schulpfleger nicht, wenn auch im Hinblick auf sein Amt ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an seiner Integrität bestünde.⁵⁵ Auch ein baselstädtischer Grossrat, also ein Mitglied des Kantonsparlaments, sei «kaum eine absolute Person der Zeitgeschichte» befand das Bundesgericht.⁵⁶

1.2 *Privat- und Familienleben muss nicht preisgegeben werden*

Der Bereich des *Privat- und Familienlebens* soll gemäss zutreffender Ansicht von NOBEL/WEBER auch bei der absoluten Person der Zeitgeschichte geschützt und vor den Augen der Öffentlichkeit verschlossen bleiben dürfen, insofern keine freiwillige Preisgabe erfolgt ist.⁵⁷ In Bezug auf das (rechtfertigende) Kriterium der Einwilligung spielt gemäss dem Schweizer Presserat⁵⁸ das Vorverhalten der betroffenen Person eine gewisse Rolle, muss aber differenziert betrachtet werden: Selbst wenn eine bekannte Person einen Bereich ihres Privatlebens öffnet, muss sie nicht davon ausgehen, dass dies eine Einladung an die Medien sei, sich nach freiem Gutdünken an «Tisch und Bett» des Betroffenen zu setzen.⁵⁹

2. Die relative Person der Zeitgeschichte

Die Figur der relativen Person der Zeitgeschichte wird vom Bundesgericht wie folgt definiert: «Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte ist es (...), dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht».⁶⁰

Personen, *die im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis* in den Fokus der Öffentlichkeit gelangen und damit ein *ereignisentsprechendes*

⁵⁵ Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015, UH 140149, E. 4.1.

⁵⁶ BGer vom 17. November 2005, 5P_259/2005, E. 6.4.2.

⁵⁷ NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 26 zu Kapitel 4.

⁵⁸ Der Schweizer Presserat hält Medienschaffende in seiner «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Berufskodex, auch «Presse- oder Journalistenkodex» genannt) zur Einhaltung von journalistischer Sorgfaltspflichten an; vgl. <<http://www.presserat.ch>>.

⁵⁹ Vgl. dazu die Stellungnahme des Presserats Nr. 52/2006 vom 20. Oktober 2006.

⁶⁰ BGE 127 III 481, E. 2c/aa.

Informationsinteresse auf sich ziehen, sind in vielerlei Konstellationen denkbar: Beispielsweise Opfer oder Täter von Vergehen und Verbrechen, sog. «Helden des Tages», die Dritte vor einem Unglück oder Verbrechen retten, Provokateure, Querulanten oder Friedensstifter, Lottogewinner und vieles mehr.⁶¹ Anders als in der Schweiz⁶² gelten in Deutschland auch Begleiterinnen und Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte als relative Personen der Zeitgeschichte.⁶³

Entscheidendes Element ist die Verknüpfung einer Person mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis. Die *Begleitung des zeitgeschichtlichen Ereignisses durch die Medien ist dabei kein notwendiges Element*.⁶⁴ Welcher Art das Ereignis ist, erscheint ebenfalls irrelevant, da es heute praktisch kein Thema gibt, das sich dem Medieninteresse entzieht. Relevant in Bezug auf die Medien ist hierbei indessen die Frage, *wie* die mediale Darstellung des Ereignisses und der involvierten Person vollzogen wird. Eine journalistische Berichterstattung über diese Personengruppe hat sich an den veröffentlichten (wahren) Tatsachen, die mit dem interessierenden Ereignis in Zusammenhang stehen, zu orientieren, nicht aber an der Identität der vom interessierenden Ereignis betroffenen Person.⁶⁵ Eine identifizierende Berichterstattung, z.B. durch Namensnennung oder Bildveröffentlichung, ist deshalb in den allermeisten Fällen nicht durch ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.⁶⁶ Relative Personen der Zeitgeschichte sind deshalb Personen, die *grundsätzlich immer den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte geltend machen können, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Ereignis interessierenden Berichterstattung*.⁶⁷

⁶¹ Anstelle vieler: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.139; D. BARRELET/S. WERLY, *Droit de la communication*, Berne 2011, Rz. 1549.

⁶² Vgl. dazu G. AUBERSON, *Personnalités publiques et vie privée*, Diss., Lausanne 2013, Genève/Zürich/Bâle 2013, 396.

⁶³ M.w.H. ZOLOTAS (Fn. 37), FN 1328.

⁶⁴ M.w.H. FRIEDRICH (Fn. 37), 202.

⁶⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.139; BREITSCHMID (Fn. 25), 874.

⁶⁶ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.139.

⁶⁷ BARRELET/WERLY (Fn. 61), Rz. 1549; vgl. dazu auch die Ausführungen zur Rechtfertigung im Datenschutzgesetz von D. ROSENTHAL/Y. JÖHRI, *Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren ausgewählten Bestimmungen*, Zürich 2008, N 22 zu Art. 13 DSGVO.

3. Überwiegendes Informationsinteresse kann nachlassen

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) i.S. Google⁶⁸ wird das Recht auf Vergessen intensiv diskutiert. Bis zum Urteil ging die herrschende Lehre davon aus, dass ein Recht auf Vergessen bei Personen der Zeitgeschichte nur zurückhaltend zu bejahen sei.⁶⁹ Diese Ansicht muss angesichts des Google-Urteils differenziert werden. Der Status als Person der Zeitgeschichte kann sich im Laufe der Zeit verändern; insbesondere kann eine relative Person der Zeitgeschichte ihre im Zusammenhang mit einem Ereignis erlangte Prominenz über die Zeit verlieren und damit wieder verstärkten Schutz ihrer Privatsphäre beanspruchen.⁷⁰ Wie lange diese Zeitspanne zu bemessen ist, hängt vom Einzelfall ab. Einige Autoren bemessen das zu berücksichtigende Zeitfenster eher eng: Eine ungenehmigte Berichterstattung über eine relative Person der Zeitgeschichte sei *ausschliesslich innerhalb des Zeitfensters gestattet, in jenem das öffentliche Interesse am zeitgeschichtlichen Ereignis das Persönlichkeitsrecht überwiegt*.⁷¹ Geht es aber um Personen, die im politischen und rechtsstaatlichen Betrieb eine Schlüsselposition einnehmen, gibt es gemäss

⁶⁸ Urteil des EuGH C-131/12 vom 13. Mai 2014 (*Google Spain SL und Google Inc. v. Agencia Española de Protección de Datos [AEPD] und Mario Costeja González*). In Ziff. 93 hält der EuGH fest, dass «auch eine ursprünglich rechtmässige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen kann, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie diesen Zwecken in Anbetracht der verstrichenen Zeit nicht entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen». Vgl. dazu auch das Factsheet «on the Right to be Forgotten Ruling» der Europäischen Kommission, das sich auf den erwähnten Fall vor dem EuGH bezieht (verfügbar unter <http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet_data_protection_en.pdf>); vgl. dazu die Urteilsbesprechung von U. SAXER, Konturen eines europäischen Persönlichkeitsschutzes, in: *medialex* 2015, 35 ff.

⁶⁹ R. AEBI-MÜLLER, in: P. Breitschmid/A. Rumo-Jungo (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 28 ZGB N 36; STEINAUER/FOUNTOULAKIS (Fn. 25), Rz. 627a.

⁷⁰ A. MEILI, in: H. Honsell/N. P. Vogt/T. Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, Art. 1-456 ZGB, N 52 zu Art. 28 ZGB; NOBEL/WEBER (Fn. 9), Rz. 31 zu Kapitel 4; ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 67), N 22 zu Art. 13 DSGVO.

⁷¹ BGE 111 II 209, E. 3c; vgl. zu diesem Thema auch MÜLLER-RIEMENSCHNEIDER (Fn. 39), 63, FN 357.

dem Bundesgericht *kein Recht auf Vergessen*, insofern die Geschehnisse für die staatliche Stellung der Betroffenen von Bedeutung sind.⁷²

Jenseits dieser spezifischen Personengruppe lässt es sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, dass jemand nach Abschluss eines spezifischen Ereignisses, z.B. eines Strafprozesses, erneut in der Öffentlichkeit mit dem betreffenden Ereignis in Zusammenhang gebracht wird.⁷³ Daran ändere auch der Umstand nichts, betont das Bundesgericht, dass das Vergessen z.B. eines spezifischen Straftäters, der vor Jahrzehnten vorübergehend zu einer Person der Zeitgeschichte geworden ist, nie vollständig sein könne, weil seine Identität über allgemein zugängliche Informationsquellen in Erfahrung gebracht werden könne.⁷⁴ Auch ein Bild, das einen Angeklagten im Moment der Verhaftung oder der Gerichtsverhandlung zeigt, unterliegt dem Recht auf Vergessen.⁷⁵

4. Die Person im Zwischenbereich durchbricht die duale Betrachtung

Das Bundesgericht hat das Zweigespann *absolute und relative Person der Zeitgeschichte* zwar in seine Rechtsprechung aufgenommen, tut sich aber seit dem ersten Entscheid schwer mit der Absolutheit der dualen Betrachtung.⁷⁶ Wer keine absolute Person der Zeitgeschichte sei, aber dennoch als relativ prominente Persönlichkeit einem breiten Publikum bekannt sei, werde nicht automatisch eine relative Person der Zeitgeschichte, befand das Bundesgericht in seinem Leiturteil aus dem Jahre 2001.⁷⁷ Es schuf in diesem Urteil die sogenannte *Person im Zwischenbereich*, zumal – so das Bundesgericht – die strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte die gesamte Wirklichkeit nicht sachgerecht zu erfassen vermöge.⁷⁸ Den Abstufungen sei mit einer *die Umstände des Einzelfalls würdigenden Abwägung*

⁷² BGE 111 II 209, E. 3c.; so auch MEILI (Fn. 70), N 52 zu Art. 28 ZGB.

⁷³ BGE 109 II 353, E. 3; vgl. zum Ganzen auch BARRELET/WERLY (Fn. 61), Rz. 1536 f.

⁷⁴ BGE 109 II 353, E. 3.

⁷⁵ BARRELET/WERLY (Fn. 61), Rz. 1557.

⁷⁶ CRAMER (Fn. 6), 135; AUBERSON (Fn. 62), 395.

⁷⁷ BGE 127 III 481, E. 2c/bb.

⁷⁸ BGE 127 III 481, E. 2c/bb; vgl. auch Urteil des Zürcher Handelsgerichts vom 26. Juni 2014, HG 110029, E. 5.3. In diesem Entscheid ordnet das Handelsgericht einen jungen Erben und Party-Veranstalter in den Zwischenbereich zwischen relativer und absoluter Person der Zeitgeschichte ein.

*gerecht zu werden, indem zu fragen sei, ob an einer Berichterstattung über die betroffene relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse bestehe, das den Anspruch auf Privatsphäre überwiege.*⁷⁹ Im konkreten Fall ging es um einen Artikel mit Bild über den streitbaren Rechtsanwalt und damaligen Denner-Berater Ludwig Minelli,⁸⁰ der gegen seinen Willen veröffentlicht wurde: «Wenn ihm auch der Bekanntheitsgrad gewisser nationaler Politiker, Sportler oder Fernsehmoderatoren abgeht, die man in allen beruflichen und gesellschaftlichen Schichten kennt, erfreut er sich namentlich in der juristischen Fachwelt – Justiz, Verwaltung, Lehre und Advokatur – eines beträchtlichen Bekanntheitsgrades», erwog das Bundesgericht und leitete im konkreten Fall daraus ab, dass jemand, der wie Minelli *mit einer gewissen Regelmässigkeit öffentlich in Erscheinung trete*, auch hinnehmen müsse, dass über diese Tätigkeit und die dahinterstehende Person berichtet werde.⁸¹ In casu wurde somit das schutzwürdige Interesse an einer die Person Minelli identifizierenden Wortberichterstattung bejaht, was als legitimer Grund bezeichnet wurde, auch die Veröffentlichung einer zur Illustration dienenden Porträtfotografie zuzulassen.⁸²

5. Weitere vom Bundesgericht verwendete Qualifizierungen von Berühmtheit oder Öffentlichkeit

Neben den *relativen* und *absoluten Personen der Zeitgeschichte* und der *Person im Zwischenbereich, die mit einer gewissen Regelmässigkeit öffentlich in Erscheinung tritt*,⁸³ spricht das Bundesgericht auch von der *Person des öffentlichen Lebens* (Tagesschaumoderatorin⁸⁴), der *Persönlichkeit des öffentlichen Interesses* (sich öffentlich exponierender Anwalt⁸⁵), der *Person, die im Zentrum des öffentlichen Interesses steht*

⁷⁹ BGE 127 III 481 E. 2c/bb.

⁸⁰ Zum Urteilszeitpunkt war L. Minelli noch nicht als Gründer und Generalsekretär der Sterbehilfe-Organisation Dignitas bekannt.

⁸¹ Zum Ganzen BGE 127 III 481, E. 2c/aa f.

⁸² MEILI (Fn. 70), N 19 zu Art. 28 ZGB.

⁸³ S. HOFER, in: S. Hofer/S. Hrubesch-Millauer (Hrsg.), Einleitungsartikel und Personenrecht, Bern 2012, Rz. 20.76.

⁸⁴ BGer vom 20. Juni 2012, 5A_888/2011, E. 7.4.1; das Bundesgericht äussert sich darin nicht über die Einschätzung der Vorinstanzen, die die Tagesschaumoderatorin noch als absolute Person der Zeitgeschichte bezeichnet haben.

⁸⁵ BGer vom 13. Mai 2013, 1B_368/2012, E. 2.2.

(Verein Dignitas⁸⁶), der *Person, die im öffentlichen Leben steht*⁸⁷ (Gründungsmitglied einer Zürcher Ortsgruppe der NSDAP), von einer *als «Cervelat-Prominenz» bezeichneten sozialen Gruppe* (Millionärssohn und Party-Veranstalter⁸⁸) oder von der *relativ berühmten Person* (Zürcher Arzt, der verschiedentlich unrühmliche Schlagzeilen machte⁸⁹).⁹⁰ Der Chansonnier Michael von der Heide seinerseits wurde vom Bundesgericht als *«Mensch, der als Sänger regelmässig in der Öffentlichkeit steht und auftritt»*⁹¹ bezeichnet. In einem Urteil aus dem Jahr 2000 werden gleich drei Begriffe gleichgesetzt: *«Ist eine sogenannte Person der Zeitgeschichte betroffen, d.h. eine Persönlichkeit des öffentlichen Interesses, worunter auch relativ prominente Personen fallen können, so kann sich je nach Interessenlage auch eine Berichterstattung unter Namensnennung rechtfertigen»*⁹². Begrifflichkeiten wie *Personen, die ein öffentliches Amt ausüben*,⁹³ *ein Exponent in der politischen Diskussion* (kantonaler Präsident der JSVP⁹⁴), *im staatlichen Leben hervortretende Personen* (Mitglied der Bundesversammlung,⁹⁵ Nationalrat⁹⁶), *öffentliche Person* (aktiver Lokalpolitiker⁹⁷) oder *Amtsträger* (ein in behördlicher Funktion handelnder Arzt⁹⁸) werden vom Bundesgericht verwendet, um Personen zu qualifizieren, die eine in der Öffentlichkeit relevante Tätigkeit ausüben.

⁸⁶ BGer vom 7. März 2014, 5A_456/2013, E. 3.

⁸⁷ BGE 60 II 399, E. 4.

⁸⁸ BGer vom 6. Mai 2014, 5A_658/2014, E. 5.6.

⁸⁹ BGE 129 III 529, E. 3.2.

⁹⁰ Vgl. zum Ganzen auch AUBERSON (Fn. 62), 20.

⁹¹ BGer vom 29. Oktober 2013, 5A_376/2013, E. 5.3.

⁹² BGE 126 III 305, E. 10aa.

⁹³ BGer vom 20. Juni 2012, 5A_888/2011, E. 7.4.1; BGE 122 III 449, E. 3.c.

⁹⁴ BGE 138 III 641, E. 4.4.3.

⁹⁵ BGE 71 II 191, E.1.

⁹⁶ BGE 111 II 209, E.3c.

⁹⁷ BGer vom 20. Mai 2015, 8C_165/2015, E. 7.1. In diesem Entscheid des Bundesgerichts geht es um die Person des Kristallnacht-Twitterers; dieselbe Person wird im BGer vom 6. November 2015, 1B_169/2015 / 1B_177/2015, E. 3.3.2 als relative Person der Zeitgeschichte positioniert.

⁹⁸ M.w.H. BGE 126 II 209, E. 4.

V. Kritik an der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte seitens des EGMR und Neupositionierung in Deutschland

1. EGMR kann dem Konzept der Person der Zeitgeschichte «nur schwer folgen»

Wie in Ziff. III vorstehend erwähnt, wiesen die deutschen Gerichte erster und zweiter Instanz in deren Caroline-Urteilen die Klage der Prinzessin weitgehend ab, gestützt auf eine nicht am zeitgeschichtlichen Charakter der Bilder, sondern *am Status der abgebildeten Person orientierten Interpretation* der einschlägigen Gesetzesbestimmung des KUG.⁹⁹ Nachdem Caroline von Hannover in Deutschland keinen ausreichenden Schutz ihrer Privatsphäre durchsetzen konnte, reichte sie eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

Der EGMR befand in seinem Entscheid aus dem Jahre 2004, er könne dem deutschen Schutzkonzept der Person der Zeitgeschichte, wie es das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf § 23 Abs. 1 KUG angewendet hatte, «nur schwer folgen».¹⁰⁰ Der Abgrenzung von der relativen zur absoluten Person der Zeitgeschichte *fehle es an Trennschärfe*. Darüber hinaus sei eine *Reduktion des Schutzes des Privatlebens allenfalls für Politiker, die amtliche Funktionen ausüben*, denkbar.¹⁰¹ Das Gericht kritisierte insbesondere, dass die *Kategorisierung bereits über die Gewährung des Rechtsschutzes bestimme*.¹⁰² Interessant ist, dass erst am Schluss des Urteils klar wird, dass sich die Erwägungen des Gerichts sowohl auf die Wort- wie auch auf die Bildberichterstattung bezogen.¹⁰³ Das Urteil wurde mannigfach kommentiert und in Bezug auf die Einstufung von Caroline von Hannover als

⁹⁹ A. OHLY, Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (GRUR Int.) 11/2004, 902 ff. (903).

¹⁰⁰ EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004, Caroline von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Ziff. 72.

¹⁰¹ EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004, Caroline von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Ziff. 72.

¹⁰² EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004, Caroline von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Ziff. 75.

¹⁰³ EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004, Caroline von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Ziff. 79.

Privatperson¹⁰⁴ auch scharf kritisiert,¹⁰⁵ worauf in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen wird. Letztlich aber hat das Urteil eine wertvolle Diskussion um den Privatsphärenschutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ausgelöst, dank der die Rechtsprechung des EGMR verfeinert wurde und die deutschen Gerichte ihre Rechtsprechung zur Person der Zeitgeschichte anpassten.¹⁰⁶

2. Der gute Ruf und die Privatsphäre in der heutigen Rechtsprechung des EGMR: Bekanntheit ist bloss eines von sechs Abwägungskriterien

Der EGMR wendet heute für die identifizierende Bild- und Wortberichterstattung über Prominente eine abgestufte Prüfmethodik an. Ob es um die Privatsphäre oder die Ehre geht, ist nicht zentral.¹⁰⁷ In seinem Leitentscheid Axel Springer v. Deutschland hatte sich der EGMR mit Fällen von Angriffen auf den *guten Ruf von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens* zu befassen.¹⁰⁸ In seiner Rechtsprechung hat der EGMR sechs Kriterien herausgearbeitet, die bei der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung der persönlichen Integrität zu prüfen sind. In Einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien:

- (i) *der Beitrag der Meinungsäußerung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse,*
- (ii) *die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand des Berichts,*
- (iii) *das frühere Verhalten des Betroffenen,*
- (iv) *die Art und Weise, wie die Informationen zugänglich wurden, und ihre Richtigkeit, Inhalt und Form,*

¹⁰⁴ EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004, Caroline von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Ziff. 71.

¹⁰⁵ Vgl. SAXER (Fn. 7), 26; C. PONCET, *La Presse sur le lit de Procuste des personnages publics*, *medialex* 2005, 82 ff., 88; OHLY (Fn. 99), 902; MÜLLER-RIEMENSCHNEIDER (Fn. 39), 174; N. KLASS, *Der Schutz der Privatsphäre durch den EGMR im Rahmen von Medienberichterstattungen*, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 4/2014, 261 ff., 261.

¹⁰⁶ KLASS (Fn. 105), 261.

¹⁰⁷ Vgl. dazu F. ZELLER, EGMR-Urteil vom 7. Februar 2012, Axel Springer v. Deutschland [GC], Nr. 39954/08, *medialex* 2012, 72 f.

¹⁰⁸ EGMR-Urteil vom 7. Februar 2012, Axel Springer v. Deutschland [GC], Nr. 39954/08.

- (v) die *Auswirkungen der Veröffentlichung* und
- (vi) die *Schwere der (vom beklagten Staat) verhängten Strafe*.

Diese Abwägungskriterien wendet der EGMR seit 2012 in konstanter Praxis an, so auch in einem neuen Urteil aus dem Jahre 2015, bei der eine Fernsehreportage mit versteckter Kamera der Sendung Kassensturz zu beurteilen war.¹⁰⁹

3. Deutsche Rechtsprechung überdenkt Praxis: Umfassende Interessenabwägung

In Deutschland wird die Person der Zeitgeschichte als Begriff nach der EGMR-Schelte noch immer verwendet, aber *nicht mehr im Sinne des mit dem Status einhergehenden erwiesenen öffentlichen Interesses*.¹¹⁰ Der Bundesgerichtshof beurteilt Fälle, bei denen Persönlichkeitsrechte Prominenter betroffen sind, nun mit einer umfassenden einzelfallbezogenen Interessenabwägung zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit (zu verneinen, wenn es um reine Neugierbefriedigung gehe) und den schützenswerten Interessen der Betroffenen.¹¹¹ Die Rechtsprechung geht zudem davon aus, dass die Wort- und Bildberichterstattung über absolute Personen der Zeitgeschichte nur noch zulässig ist, wenn gleichzeitig *über ein spezielles Ereignis der Zeitgeschichte* (und nicht nur über die Person als Akteur der Zeitgeschichte) berichtet wird.¹¹² Auch das Kriterium, ob eine Veröffentlichung einen Beitrag zu einer *Debatte von allgemeinem Interesse* leiste, wird von der deutschen Rechtsprechung geprüft.¹¹³

Damit hat sich die Rechtslage in Deutschland erheblich verändert.¹¹⁴ Es gibt im Resultat nur noch Personen der Zeitgeschichte, manchmal bekanntere,

¹⁰⁹ EGMR-Urteil vom 24. Februar 2015, *Affaire Haldimann u.a. v. Schweiz*, Nr. 21830/09, Ziff. 50.

¹¹⁰ N. KLASS, *Zu den Grenzen der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens*, *Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 06/2007, 517 ff. (522); MÜLLER-RIEMENSCHNEIDER (Fn. 39), 188, spricht von einer faktischen Abschaffung des Schutzkonzeptes der relativen und absoluten Person der Zeitgeschichte.

¹¹¹ KLASS (Fn. 105), 265.

¹¹² KLASS (Fn. 105), 265.

¹¹³ CHROMIK (Fn. 38), 104.

¹¹⁴ KLASS (Fn. 105), 265. Kritisch dazu K. WEGNER, in: H.-P. Götting/C. Schertz/W. Seitz (Hrsg.), *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, München, 2008, N 108 zu § 32. WEGNER ist der Meinung, dass das Urteil des Bundesgerichtshofs keine tatsächliche Zäsur in der deutschen Rechtsprechung erkennen lässt. In den Nach-Caroline-Urteilen

manchmal unbekannte. *Von einem besonderen Ereignis* abhängig und damit *im Ergebnis «relative» Personen der Zeitgeschichte* sind jedoch *beide*, die bekanntere und die weniger bekannte Person.¹¹⁵ Der Bundesgerichtshof habe damit dogmatisch etwas gerade gerückt, was in den letzten Jahren an Schiefelage gewonnen hatte, schreibt KLASS.¹¹⁶ Die pauschale Anwendung der im Interesse der Rechtsvereinfachung gebildeten Kategorien habe dazu geführt, dass die *Gerichte gar nicht mehr in eine grundsätzlich auch bei § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG vorzunehmende Einzelabwägung eingestiegen waren*.¹¹⁷

VI. Person der Zeitgeschichte in der Schweiz: Ausgangspunkt oder Ergebnis einer Abwägung?

Wie vorstehend dargelegt, kann die Qualifizierung eines Menschen als Person der Zeitgeschichte *Ausgangspunkt* oder *Ergebnis* einer Abwägung sein. Als Ausgangspunkt ist die Qualifizierung als Person der Zeitgeschichte *ein Element unter anderen*, das in der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten Selbstbestimmungsrecht und Privatsphärenschutz einerseits sowie Meinungs- bzw. Medienfreiheit andererseits berücksichtigt werden muss. Die Qualifizierung kann aber auch als *Ergebnis* einer Abwägung genutzt werden – so wie dies bis zum Caroline-Entscheid in Deutschland der Fall war. Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob die schweizerische Rechtsprechung die in Deutschland vollzogene und mit guten Argumenten begründbare Neupositionierung nachvollzogen hat.

des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts trete zwar der Status der Person in den Hintergrund, es werde aber ein sehr grosszügiger Massstab bei der Beurteilung des Informationswertes des Beitrags angewendet, was im Ergebnis zu nahezu unveränderten Resultaten zur früheren Rechtsprechung führe. Zu einem ähnlichen Befund kommt KASTELL (Fn. 54), 402.

¹¹⁵ KLASS (Fn. 105), 265.

¹¹⁶ KLASS (Fn. 110), 523.

¹¹⁷ KLASS (Fn. 110), 523. Im Falle des in diesem Beitrag erwähnten Caroline-Urteils, wurde diese Abwägung gemacht, vom EGMR allerdings nicht zur Kenntnis genommen, betont OHLY (Fn. 99), 905.

VII. Aktuelle Kasuistik

Ein Blick auf die jüngere Gerichtspraxis zeigt, dass sich das jeweilige (kantonale) Gericht in zwei von drei im ersten Halbjahr 2015 entschiedenen Fällen von der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte inspirieren liess. In einem dritten Fall ging das zuständige Gericht auf den Streit der Parteien, ob der Betroffene eine Person der Zeitgeschichte sei, nicht ein und urteilte damit unbelastet von der Status-Frage.

1. Fallbeispiel Kristallnacht-Twitterer: Namensnennung im Strafverfahren von öffentlichem Interesse?

Die Argumentation des Zürcher Obergerichts, mit der im Fall des Kristallnacht-Twitterers im Rahmen eines Strafverfahrens die namentliche Nennung desselben erlaubt wurde, ist in Bezug auf die in diesem Beitrag behandelte Thematik aufschlussreich. Der junge SVP-Politiker und Schulpfleger setzte im Juni 2012 im Zusammenhang mit vorhergehenden Tweets zum radikalen Islamismus einen verhängnisvollen Satz per Twitter ab: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht (*) (...) diesmal für Moscheen (...) *damit die Regierung aufwacht». Als der Twitterer fünf Minuten nach Absetzen seiner Kurznachricht realisierte, dass sein Text missverstanden wurde, löschte er ihn. Ein Screenshot des Tweets (ohne den Zusatz «*damit die Regierung aufwacht») wurde in der Folge von einer Journalistin im Netz gefunden und auf einem populären Newsportal und in einer nationalen Tageszeitung dekontextualisiert mit der Schlagzeile kommentiert: «SVP Politiker fordert Kristallnacht für Muslime». Der Kristallnacht-Twitterer wurde vor der Publikation des Beitrages nicht angehört, wie es Usus in der Medienbranche bei Erhebung schwerer Vorwürfe ist.¹¹⁸ Im Januar 2013 veröffentlichte die betroffene News- und Zeitungsredaktion ein dreifaches Schuldeingeständnis zur Wiedergutmachung ihrer dekontextualisierten Berichterstattung und hielt darin fest: (i) der Tweet sei dekontextualisiert widergegeben worden, (ii) der Twitterer hätte vor Publikation des Beitrages angehört werden müssen und (iii) die

¹¹⁸ Richtlinie 3.8 des Schweizer Presserates: «Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören», verfügbar unter <http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2015.pdf>.

Interpretation, der Twitterer hätte eine Kristallnacht gefordert, sei zu weit gegangen. Im Weiteren liess die Redaktion den Twitterer in einem Interview mit Bild ausführlich zu Wort kommen.¹¹⁹

Drei Jahre nach dem Tweet bzw. zweieinhalb Jahre nach Publikation des erwähnten Interviews und Schuldeingeständnisses kam es vor dem Bezirksgericht Uster zur öffentlichen Verhandlung des gegen den Twitterer eingeleiteten Strafverfahrens wegen Rassendiskriminierung.¹²⁰ Auf Antrag des Twitterers (u.a. bat ihn sein Arbeitgeber wegen der Furcht vor einem Reputationsschaden darum) erliess das Bezirksgericht Uster gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO sowie Art. 64 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; SR 312.0) vor der Verhandlung eine Verfügung, die es den anwesenden Medienvertretern verbot, Fotos sowie Name, Alter, Wohnort, Arbeitgeber und Adresse des Internet-Blogs des Twitterers zu veröffentlichen. Nach zwei Beschwerden seitens Medienvertretern wurde das Verbot vom Zürcher Obergericht in Bezug auf Name und Alter aufgehoben.¹²¹ Das daraufhin angerufene Bundesgericht ging noch einen Schritt weiter und befand, es gäbe keine rechtliche Grundlage, den Gerichtsberichterstattenden in öffentlichen Verfahren Auflagen zu machen. Aus diesen Überlegungen hob das Bundesgericht auch alle verbleibenden Auflagen (Verbot der Publikation von Wohnort, Arbeitgeber, Adresse des Internetblogs) auf.¹²² Obgleich es beim

¹¹⁹ Vgl. <<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Ich-erlebe-seit-letztem-Sommer-den-sozialen-Tod/story/11144999>>.

¹²⁰ Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 19. Mai 2014 wurde der Kristallnacht-Twitterer bezüglich des Tweets der Rassendiskriminierung für schuldig befunden. Das Zürcher Obergericht bestätigte das Urteil am 27. April 2015 (SB 140436). Das Bundesgericht folgte dem Beschluss des Zürcher Obergerichts und bestätigte die Verurteilung wegen Rassendiskriminierung mit der Begründung, dass für Überlegungen, ob «wir wieder eine Kristallnacht brauchen» kein Raum bestehe. Der Tweet falle in die Kategorie der Hassrede, die von der Meinungsfreiheit nicht geschützt werde (BGer vom 4. November 2015, 6B_627/2015, E. 2.8).

¹²¹ Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015, UH 140149, E. 2.

¹²² BGer vom 11. November 2015, 1B_169/2015 / 1B_177/2015. Im Zentrum stand die von der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung zu entscheidende Frage, ob Gerichtsberichterstattenden bei publikumsöffentlichen Verhandlungen Auflagen gemacht werden dürfen. Das Bundesgericht befand, dass die Strafprozessordnung für öffentliche Verhandlungen keine Auflagen vorsehe (E. 3.5). Den Medien dürfe nur dann Auflagen gemacht werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird (E. 3.4), was vor-

bundesgerichtlichen Entscheid um die *Weisungsbefugnis des Gerichtes bezüglich der Einschränkung der Prozessberichterstattung* und damit um öffentlich-rechtliche Fragestellungen und nicht primär um die privatrechtlich zu beurteilenden Persönlichkeitsrechte des Kristallnacht-Twitterers ging, steht das *Bundesgericht der Einschätzung des Obergerichts, der Kristallnacht-Twitterer müsse Abstriche beim Persönlichkeitsschutz hinnehmen*, offensichtlich aufgeschlossen gegenüber.¹²³ Die einschlägigen Argumente des Obergerichts sollen deshalb hier kurz dargestellt werden.

Die Erlaubnis der Namensnennung des Kristallnacht-Twitterers wurde vom Zürcher Obergericht mit dem Umstand begründet, dass der Twitterer eine *relative Person der Zeitgeschichte* sei.¹²⁴ Mit seiner Twitter-Nachricht habe er sich öffentlich und unter Namensnennung gegenüber einer grösseren Anzahl Personen auf eine provokative Art und Weise geäussert. Er habe sich – so das Zürcher Obergericht – damit aktiv dem Verdacht auf Rassen-diskriminierung ausgesetzt und sich nach Einleitung des Strafverfahrens in einem umfangreichen Interview in den Medien erklären können.¹²⁵

Gerichtsverhandlungen sind im Grundsatz öffentlich.¹²⁶ Die Gerichts-öffentlichkeit *dient dem öffentlichen Interesse an der Kontrolle der Ordnungsmässigkeit des Verfahrens und ist* – um es in den Worten von CRAMER auszudrücken – *nicht auf die Befriedigung von Neugier ausgerichtet*.¹²⁷ Eine Namensnennung ist in der Berichterstattung über die meisten Strafrechtsverfahren entbehrlich, diesbezüglich herrscht Einigkeit in Lehre und Rechtsprechung.¹²⁸ Ausnahmen greifen, wenn die angeklagte oder

liegend nicht der Fall war. Gerichtsberichterstattende haben aber auch bei öffentlichen Verhandlungen auf die schutzwürdigen Interessen der Parteien Rücksicht zu nehmen (E. 3.9). Im Resultat wurde die Verfügung des Zürcher Obergerichts aufgehoben, die den anwesenden Medienvertretern verbot, Bild, Wohnort, Arbeitgeber und Adresse des Internetblogs des Kristallnacht-Twitterers zu nennen. Ob die Nennung dieser Angaben in den Medien zivilrechtlich zulässig ist, ist damit nicht entschieden. Das Bundesgericht erinnerte im Urteil denn auch ausdrücklich daran, dass bei widerrechtlicher Verletzung der Persönlichkeit eine Zivilklage nach Art. 28 ZGB droht (E. 3.9).

¹²³ BGer vom 11. November 2015, 1B_169/2015 / 1B_177/2015, E. 3.3.2.

¹²⁴ BGer vom 11. November 2015, 1B_169/2015 / 1B_177/2015, E. 3.3.2.

¹²⁵ Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 31. März 2015, UH 140149, E. 4.2.

¹²⁶ BGE 129 III 529, E. 3.2.

¹²⁷ CRAMER (Fn 6), 142.

¹²⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.141; BARRELET/WERLY (Fn. 61), Rz. 1533; Vgl. auch BGE 129 III 529, E. 3.2.

verurteilte Person bereits einem weiten Personenkreis bekannt ist, wenn die Preisgabe der Identität für die Tätigkeit der Polizei oder des zuständigen Gerichts erforderlich ist oder im Zusammenhang mit besonders Aufsehen erregenden Kapitalverbrechen.¹²⁹ Je bekannter eine angeschuldigte Person und je schwerer das vorgeworfene Delikt ist, desto eher darf der Name genannt werden.¹³⁰ Auch der Presserat erlaubt die identifizierende Berichterstattung, wenn die Person bekannt ist, betont aber auch, dass *diese Ausnahme mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden ist, wenn die Medien für ebendiese Bekanntheit gesorgt haben*.¹³¹ Damit nimmt der Presserat eine Differenzierung vor in Bezug auf Personen, die bereits vor dem Ereignis oder einem Gerichtsverfahren *allgemein bekannt* waren und solchen, die es nicht waren.¹³² Bei erfolgter Verurteilung sind die Medienschaffenden gemäss dem Presserat schliesslich dazu angehalten, auf Familie und Angehörige des Verurteilten Rücksicht zu nehmen, wie auch auf die Chancen zur Resozialisierung.¹³³

Die Argumente des Zürcher Obergerichts für die öffentliche Namensnennung des Kristallnacht-Twitterers überzeugen vor dem Hintergrund des vorstehend ausgeführten nicht. War der Kristallnacht-Twitterer *namentlich* einem grossen Personenkreis bekannt? Vor dem Tweet sicher nicht. Drei Jahre nach dem Vorfall war sein Allerweltsname dem Durchschnittsleser kaum mehr in Erinnerung. Stand ein besonders *Aufsehen erregendes Kapitalverbrechen* im Mittelpunkt? Bei Kapitalverbrechen handelt es sich um schwere Straftaten wie Mord, schwerer Raub, organisierte Kriminalität o.Ä – also nein. Hat der Twitterer die Öffentlichkeit über seinen Blog hinaus gesucht? Das im Urteil erwähnte Interview, mit dem der Twitterer seinen Tweet erklären durfte, war – wie erwähnt – ein Akt der Wiedergutmachung seitens der Redaktion, die über ihn berichtete, ohne seine Stellungnahme einzuholen. Dies darf u.E. nicht als selbstgewählter Schritt an die (Medien-)Öffentlichkeit und damit als Einwilligung in eine spätere Namensnennung interpretiert werden. Mit dieser Argumentation verunmöglicht es das Gericht Medienopfern geradezu, Massnahmen zur Reputationswiederherstellung einzuleiten. In der anwaltlichen Beratung müsste – würde man der Meinung

¹²⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.141.

¹³⁰ M.w.H. MEILI (Fn. 70), N 54 zu Art. 28 ZGB.

¹³¹ Stellungnahme des Presserats Nr. 3/2003 (Fn. 58), E. 1.

¹³² Stellungnahme des Presserats Nr. 3/2003 (Fn. 58), E. 1.

¹³³ Richtlinie 7.4 des Presserats (Fn. 58), (verfügbar unter <http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2015.pdf>).

des Obergerichts folgen – vor reputationswiederherstellenden publizistischen und anderen Massnahmen gewarnt werden, weil diese den Betroffenen als Grund für eine identifizierende Gerichtsberichterstattung entgegengehalten werden könnten.

Dessen ungeachtet erachtete das Zürcher Obergericht das *öffentliche Interesse* an der Namensnennung im Fall des Kristallnacht-Twitterers als erstellt. Seine Argumentation: *Wer sich des Verdachts eines Deliktes im Sinne des StGB¹³⁴ aussetze, stosse auf das Interesse in den Medien und in der Öffentlichkeit.*¹³⁵ Diese Ansicht stellt die Verhältnisse auf den Kopf: Vom Interesse der Öffentlichkeit auf das (rechtliche) öffentliche Interesse (und nicht umgekehrt vom öffentlichen Interesse auf das Interesse der Öffentlichkeit) zu schliessen, ist eine Schlussfolgerung, die in Lehre und Rechtsprechung einhellig abgelehnt wird.¹³⁶ CRAMER bringt es mit folgenden Worten auf den Punkt: «Wiederum gilt, dass Neugier ein Interesse der breiten Öffentlichkeit begründen mag, aber deren Befriedigung kein öffentliches Interesse im rechtlichen Sinn sein kann».¹³⁷ Das öffentliche Interesse zur Rechtfertigung einer Persönlichkeitsverletzung muss zudem nicht nur erstellt, sondern – wie erwähnt – gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB *überwiegend* sein. Dies impliziert eine Interessenabwägung. Dem Urteil des Zürcher Obergerichts ist erstaunlicherweise *kein einziger Hinweis* zu entnehmen, dass den Interessen des Twitterers an einer Anonymisierung (drohender Verlust der Arbeitsstelle, gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung, kein öffentlicher Mehrwert bei Bekanntgabe des Namens, etc.) Gehör geschenkt wurde.

¹³⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

¹³⁵ Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015, UH 140149, E. 4.1.

¹³⁶ CHROMIK (Fn. 38), 119; Stellungnahme Presserat Nr. 62/2002 (Fn. 58); Stellungnahme Presserat Nr. 03/2003, E. 2c.

¹³⁷ CRAMER (Fn. 6), 142.

2. Fallbeispiel Junger Party-Unternehmer: Ausbreitung intimer Details von öffentlichem Interesse?

Ein junger Party-Veranstalter und Millionen-Erbe erhob 2011 gegen verschiedene Medienunternehmen Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB). Er berief sich darauf, dass seine Persönlichkeitsrechte durch mindestens 140 Berichte in Medien der fraglichen Unternehmen widerrechtlich verletzt worden seien. Die Beiträge betrafen unter anderem Vorwürfe wegen Erpressung, Sexual- oder Gewaltdelikten und erschienen ab November 2009 aus Anlass verschiedener Ereignisse, bei denen der Mann eine Rolle gespielt hatte. Im Zentrum stand dabei seine Verhaftung am 3. November 2009, die ein längeres Strafverfahren nach sich zog. Im Zivilprozess wegen Persönlichkeitsverletzung ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die detaillierte Ausbreitung der persönlichen Verhältnisse durch die Medien in den Privat- oder Geheimbereich des Angeschuldigten eingriffen.

Das Bundesgericht widersprach in seinem Urteil der Darstellung des Handelsgerichts nicht, welches den jungen Mann «*bildlich*» zwischen die absolute und relative Person der Zeitgeschichte einordnen wollte; dies sei – so das Bundesgericht – eine «Frage der Ausdrucksweise».¹³⁸ Im Urteil wird auf die Familiengeschichte des Mannes und auf seine über Jahre andauernde Präsenz in den Medien als Party-Veranstalter und Jetsetter hingewiesen. Nicht bloss ein Ereignis habe den Beschwerdeführer zu dem gemacht, was er heute sei, sondern seine ganze Person, sein Lebensstil, seine positiven wie auch negativen Schlagzeilen.¹³⁹ Es sei deshalb nicht verkehrt, ihn als «*Person des öffentlichen Lebens*» einzustufen, weil die Medien oft und intensiv über ihn berichteten und seine Privatsphäre deshalb enger zu bemessen sei.¹⁴⁰

Obwohl sowohl das Handelsgericht¹⁴¹ als auch das Bundesgericht¹⁴² in ihren theoretischen Ausführungen festhalten, dass die Medienfreiheit mit entgegenstehenden Interessen am Schutz der Persönlichkeit abzuwägen sei, wird diese Zielsetzung nach dem Befund zum gesellschaftlichen Status des

¹³⁸ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.6.

¹³⁹ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.5.

¹⁴⁰ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.7.

¹⁴¹ Urteil des Zürcher Handelsgerichts vom 26. Juni 2014, HG 110029, E. 5.2.

¹⁴² BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.6.

jungen Mannes gründlich aus den Augen verloren. In beiden Urteil fehlt eine *Erörterung der privaten auf dem Spiel stehenden Interessen*, wie z.B. das Interesse, sich nicht zur Unterhaltung der Leserschaft verdingen zu müssen, indem die Privat- und Intimsphäre systematisch ausgeforscht und preisgegeben wird, oder das Interesse, nicht als verkaufsfördernde Projektionsfläche für ungefilterten Klatsch und Gerüchte dienen zu müssen.

Welcher Art das rechtfertigende öffentliche Interesse an den intimen Details aus dem Privatleben sein soll, lässt sich nur an folgender Formulierung des Bundesgerichts festmachen: «Das Interesse am Tun und Treiben dieser bisweilen als «Cervelat-Prominenz» bezeichneten sozialen Gruppe wird von einer Sparte der Medienwelt bedient, für die Begriffe wie Boulevardjournalismus, Regenbogenpresse oder Peoplejournalismus geläufig geworden sind. (...) Dieses Genre der Medienberichterstattung zeichnet sich besonders dadurch aus, dass Akteure, Medien und Öffentlichkeit eine Art Symbiose miteinander pflegen: Ökonomisch lohnt sich eine Berichterstattung über das beschriebene Umfeld bzw. die dort verkehrenden Leute für die Medien nur, wenn sie sich auf dem Pressemarkt absetzen lässt, die fraglichen Inhalte in der weiteren Öffentlichkeit also auf Interesse stossen. Dieses öffentliche Interesse wiederum hängt davon ab, dass die Pseudo-Prominenten mit schlagzeilenträchtigen Auftritten, Ereignissen oder auch nur Gerüchten in Erscheinung treten».¹⁴³ Mit dieser Argumentation bejaht das Bundesgericht die Frage nach dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses, indem es *kurzerhand Nachfrage und öffentliches Interesse gleichsetzt* bzw. – wie schon im Kristallnacht-Twitterer-Fall ausgeführt – indem es das rechtliche öffentliche Interesse mit der Neugier der Öffentlichkeit verwechselt. Unser aller Neugier unbesehen zum überwiegenden öffentlichen Interesse zu erklären, mag vom medialen Zeitgeist beflügelt sein, kommt aber einer persönlichkeitsrechtlichen Bankrott-Erklärung gleich.

In der Folge konnte der junge Mann – nachdem der Status als Cervelat-Prominenter im Zwischenbereich der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte geklärt war¹⁴⁴ – auch vor Bundesgericht nicht mehr auf eine Berücksichtigung der für ihn auf dem Spiel stehenden Interessen hoffen: *«Nachdem das Handelsgericht der Prominenz des Beschwerdeführers gegenüber der fehlenden Einwilligung den Vorrang einräumt, kann auch nicht*

¹⁴³ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.6.

¹⁴⁴ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 5.6.

gesagt werden, der angefochtene Entscheid lasse eine Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen vermissen».¹⁴⁵ Gemäss dem Bundesgericht reicht demnach der Status «Prominenz» für die Abwägung widerstreitender Interessen bereits aus. Immerhin ist dem Bundesgericht zugutezuhalten, dass es die Frage, ob gegen den jungen Mann eine *eigentliche Medienkampagne* geführt worden sei, zur Neubeurteilung an das Handelsgericht zurückgewiesen hat.¹⁴⁶

3. Fallbeispiel 'Ndrangheta: Einzelfallabwägung jenseits der Person der Zeitgeschichte

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte sich fast zeitgleich mit dem Fall des Kristallnacht-Twitterers auch mit einem anderen Fall zur Frage der identifizierenden Medienberichterstattung zu beschäftigen.¹⁴⁷ Vorliegend wehrte sich die öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehveranstalterin SRG SSR (Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft) gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf.¹⁴⁸ Letzteres verfügte, dass gestützt auf Art. 28 ZGB ein im Jahr 2010 im Tessiner Fernsehen RSI (Radiotelevisione Svizzera) ausgestrahlter Filmbeitrag von der Website der Fernsehveranstalterin zu nehmen oder zu anonymisieren sei.¹⁴⁹ Der Film handelte vom Eindringen der kalabrischen Mafia-Organisation 'Ndrangheta in die Schweiz.¹⁵⁰

¹⁴⁵ BGer vom 6. Mai 2015, 5A_658/2014, E. 6.5.

¹⁴⁶ Das Zürcher Handelsgericht kam in seinem Urteil HG 110029 vom 26. Juni 2014 zum Schluss, dass in drei Artikeln die Persönlichkeitsrechte des jungen Erben und Party-Unternehmers verletzt worden seien. Das Bundesgericht erachtete in seinem Urteil 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 indessen neun weitere Artikel als persönlichkeitsverletzend. Mehrere weitere Rechtsbegehren wies das Bundesgericht zur Neubeurteilung an das Handelsgericht zurück. Nochmals befassen muss sich das Handelsgericht insbesondere mit der Frage, ob die beklagten Medienunternehmen eine Medienkampagne gegen den Party-Veranstalter geführt haben und ob er Anspruch auf Herausgabe des Gewinns und Genugtuung habe. Darüber hinaus müssen drei weitere Artikel noch einmal beurteilt werden, und das Handelsgericht muss darüber entscheiden, ob der Kläger Anspruch auf Unterlassung bestimmter Aussagen oder Beseitigung persönlichkeitsverletzender Texte habe.

¹⁴⁷ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038.

¹⁴⁸ Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 6. Februar 2014, CG 130005.

¹⁴⁹ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 1.2.

¹⁵⁰ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.1.

Der Beitrag berichtete u.a. über einen Mann, der mit der 'Ndrangheta in Verbindung gebracht wurde und in Italien wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Geldwäscherei und Betäubungsmitteldelikten angeklagt war. Die entsprechende Passage wurde mit voller Namensnennung und unter Verwendung von Bildmaterial des Betroffenen ausgestrahlt.¹⁵¹ Die SRG SSR führte vor Gericht aus, dass der Mann im Frühling 2008 eine gewisse Bekanntheit erlangt hatte, weil er im Kontext mit den Vorwürfen in mehreren Tessiner Presseerzeugnissen namentlich genannt worden war.¹⁵²

In seinem Urteil geht das Zürcher Obergericht auf die unterschiedlichen Positionen der Parteien zur *Frage, ob der Mann eine relative Person der Zeitgeschichte sei, gar nicht erst ein*.¹⁵³ Dem Betroffenen hielt das Gericht zugute, dass er die Öffentlichkeit nicht gesucht habe¹⁵⁴ und dem Reporter gegenüber erwähnt hatte, er wolle am Fernsehbeitrag weder mitwirken noch ein Interview geben.¹⁵⁵ Das Obergericht verweist in seinem Urteil auch auf den Umstand, dass es zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Fernsehbeitrages im Februar 2010 (also wie beim Kristallnacht-Twitterer auch rund zwei Jahre nach der ersten Publizitätswelle) still um den Betroffenen geworden war.¹⁵⁶ Diese Argumentation des Gerichts erfolgte – was mit Blick auf die vorstehend erwähnten Fälle doch bemerkenswert ist – vor dem Hintergrund, dass gegen den Mann ein Strafverfahren wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (also ein Kapitalverbrechen) in Italien weit fortgeschritten war und es als erstellt galt, dass er 1997 eine Schweizer Bank um CHF 75 Mio. betrogen hatte.¹⁵⁷

Das Obergericht bejahte eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung durch die identifizierende Berichterstattung des Fernsehbeitrages und beurteilte die Namensnennung im Fernsehbeitrag im Lichte der Grundsätze der Gerichtsberichterstattung, da das Verfahren in Italien noch nicht abgeschlossen war. Das Obergericht befand, es läge keine Einwilligung für die Verwendung von Bildmaterial vor und es gäbe keinen aktuellen Anlass, die Öffentlichkeit vor dem Mann zu warnen, weshalb ein überwiegendes

¹⁵¹ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 1.1.

¹⁵² Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.3.4.

¹⁵³ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.3.3.

¹⁵⁴ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.2.3.

¹⁵⁵ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.2.2.

¹⁵⁶ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.3.4.

¹⁵⁷ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.3.5.

öffentliches Interesse an der Veröffentlichung seines Namens zu verneinen sei.¹⁵⁸

4. Fazit

Zusammenfassend präsentiert sich die aktuelle Rechtsprechung nach vorstehenden Ausführungen wie folgt: In zwei Gerichtsurteilen wurden den (Individual-)Interessen der Betroffenen *keine* Beachtung geschenkt. Die Betroffenen wurden als relative Person der Zeitgeschichte bzw. als (Cervelat-) Prominenz im Zwischenbereich eingestuft und das öffentliche Interesse mit der öffentlichen Neugier gleichgesetzt. Die Analyse der beiden Fälle in der Gegenüberstellung mit dem 'Ndrangheta-Fall nähren das ungute Gefühl, dass *wer als Person der Zeitgeschichte qualifiziert wird, persönlichkeitsrechtlich abqualifiziert* ist. Die jeweiligen schützenswerten Interessen der Person der Zeitgeschichte fliessen offensichtlich nicht mehr in die medienrechtliche Beurteilung einer Berichterstattung ein. Dies umsomehr, wenn Persönlichkeiten den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte geltend machen, *die in der öffentlichen Wahrnehmung polarisieren*. Massgeblich sind indessen stets die schützenswerten Interessen beider Seiten, d.h. auch diejenigen von Personen, die in der Öffentlichkeit über wenig Sympathien verfügen.

Der Frage, ob eine Beachtung allfälliger schützenswerten Interessen der Betroffenen durch die Gerichte am Ergebnis der Entscheide «Kristallnacht-Twitterer» und «Junger Party-Veranstalter» etwas geändert hätten, soll hier nicht nachgegangen werden. Dass die *Interessenabwägung aber gar nicht erst vorgenommen* wurde, dass mithin «alle Dämme einzubrechen» scheinen, *sobald eine mehr oder weniger bekannte Person als absolute oder relative oder anderweitige Person der Zeitgeschichte qualifiziert wird*, erscheint unhaltbar, wenn nicht gar willkürlich. Die Rechtsprechung ist deshalb aufgerufen, eine Interessenabwägung bei allen künftigen Fällen tatsächlich vorzunehmen und die sich konkurrenzierenden Interessen im Einzelfall zu bewerten und zu berücksichtigen.

¹⁵⁸ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 10. April 2015, LB 140038, E. 6.4.

VIII. Würdigung: Die «fehlgeleitete Vergangenheit» hängt der Person der Zeitgeschichte in der Schweiz noch immer nach – eine Neupositionierung tut Not

Die absolute Person der Zeitgeschichte umschreibt – wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht – eine schweizerische Ausnahmerecheinung. Das Bundesgericht verleiht dieses «Prädikat» jedenfalls mit allergrösster Zurückhaltung. Wer nicht einen internationalen Ruf für seine Leistungen geniesst, wurde vom Bundesgericht mit anderen Attributen beschrieben. Weil aber auch ein bestimmter Beruf, ein öffentliches Amt oder eine gewisse – in der Schweiz sehr oft regional limitierte – Bekanntheit einen Öffentlichkeitsstatus einer Person nach sich ziehen kann,¹⁵⁹ schafft das oberflächlich betrachtet ordnende Begriffspaar der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte im Ergebnis keinen ordnenden Mehrwert. Die Unterscheidung nach absoluten oder relativen Person der Zeitgeschichte ist in ihrer dualen Schematik wenig gewinnbringend.¹⁶⁰

Die wahre Krux mit der Person der Zeitgeschichte ist u.E. aber weniger die fehlende Trennschärfe der dualen Schematik sondern die *fehlgeleitete Vergangenheit* dieser Rechtsfigur, von der sich die schweizerische Rechtsprechung im Gegensatz zur deutschen nicht gelöst hat. Die Problematik wird durch eine Definition des Bundesgerichts begünstigt, die erkennbar aus der «Vor-Caroline-Ära» stammt, und an der sowohl die deutlichen Worte des EGMR aus dem Jahr 2004 wie auch die daraufhin erfolgte Korrektur durch die deutsche Rechtsprechung scheinbar spurlos vorüber gegangen sind. Das Bundesgericht äussert sich seit dem Jahr 2001 zur Person der Zeitgeschichte in konstanter Rechtsprechung dahingehend: «Die Figur der absoluten bzw. der relativen Person der Zeitgeschichte umschreibt in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses, dem insbesondere in der Berichterstattung der Medien bei fehlender Einwilligung des Verletzten eine gewichtige Funktion zukommt».¹⁶¹ Diese Formulierung impliziert u.E. die aus dem Deutschen

¹⁵⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER (Fn. 28), Rz. 12.137.

¹⁶⁰ Gl. M.: HOFER (Fn. 83), Rz. 20.76; CRAMER (Fn. 6), 135; AUBERSON (Fn. 62), 54.

¹⁶¹ Das Bundesgericht schreibt den Satz A. BUCHER zu (BGE 127 III 481, E. 2c/aa). In BUCHERS Werk «Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz», 3. Aufl., Basel 1999, unter der angegebenen FN 540 ist allerdings keine Rede von der Person der Zeitgeschichte.

KUG resp. von NEUMANN-DUESBERG abgeleitete, vom EGMR kritisierte und von der deutschen Rechtsprechung aufgegebenen Rechtsauffassung, dass bereits der *Status* einer Person allein über die Einwilligungsfreiheit einer Publikation entscheiden kann.¹⁶²

Anders als in der Schweiz kommt in Deutschland die Person der Zeitgeschichte jeglicher Couleur – ob absolut oder relativ – in den Genuss einer Interessenabwägung vor dem Hintergrund des Informationswertes der Berichterstattung.¹⁶³ Eine erkennbare Interessenabwägung wird Personen der Zeitgeschichte in der Schweiz indessen auch 10 Jahre nach dem Caroline-Urteil vorenthalten, wie die beiden Urteile «Kristallnacht-Twitterer» und «Junger Party-Unternehmer» aus dem Jahr 2015 zeigen.¹⁶⁴

Die Person der Zeitgeschichte im schweizerischen Rechtsverständnis ist u.E. deshalb reif für eine *Neupositionierung*, insbesondere in Bezug auf die drei nachfolgenden Überlegungen:

- (i) **Qualifikation ist Ausgangspunkt und nicht Ergebnis einer Interessenabwägung:** Die Qualifikation als (absolute oder relative) Person der Zeitgeschichte sagt noch nichts über ein allfälliges *Eingriffsinteresse* in Persönlichkeitsrechte aus, weshalb die Qualifikation *als Ausgangspunkt und nicht als Ergebnis einer Abwägung* zu verstehen ist.¹⁶⁵ Eine wie auch immer geartete «Öffentlichkeit» einer Person ist ein Faktor unter vielen, der für die Rechtfertigung einer persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung eine Rolle spielen kann. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die vom EGMR entwickelten Kriterien.¹⁶⁶ Massgeblich ist insbesondere, ob eine persönlichkeitsverletzende Information im Einzelfall einen Mehrwert für eine meinungsbildende Debatte von öffentlichem Interesse liefert und deshalb eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigt. Der Öffentlichkeitsbezug einer Person für sich alleine *entbindet*

¹⁶² Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. III.

¹⁶³ WEGNER (Fn. 114), N 101 zu § 32.

¹⁶⁴ Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. VII.

¹⁶⁵ Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. VI.

¹⁶⁶ Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. V. 2.

die Gerichte jedenfalls nicht von einer Einzelabwägung¹⁶⁷ der auf dem Spiel stehenden Interessen beider Seiten.¹⁶⁸

- (ii) **Qualifikation führt zu falscher Rechtsanwendung:** Die vom Bundesgericht im Jahr 2001 statuierte Rechtsprechung¹⁶⁹ und die damit verbundene Denkweise, wonach der Begriff der Person der Zeitgeschichte in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses beschreibe, geht von einem *überholten Rechtsverständnis* aus.¹⁷⁰ Selbst wenn der Begriff der Person der Zeitgeschichte allenfalls in der Lehre beibehalten wird, so wäre es wünschenswert, dass er von den Gerichten nur zurückhaltend und differenziert angewendet wird.¹⁷¹
- (iii) **Öffentliche und private Interessen sind nachvollziehbar auszuweisen:** Persönlichkeitsrechte sind absolut geschützte Rechte. Wenn die persönliche Integrität einer öffentlich auffallenden Person zur Beurteilung ansteht, ist *die Rechtsprechung in der Pflicht, das öffentliche Interesse an einer medialen Berichterstattung gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen abzuwägen*. Das öffentliche Interesse ist insbesondere von der öffentlichen Nachfrage nach personifizierter Information abzugrenzen, ansonsten die Rechtsprechung Gefahr läuft, den Entscheid über die Bejahung eines öffentlichen Interesses an Dritte (namentlich traditionelle Medien, Betreiber von Social Media Plattformen, Blogger, Twitterer und weitere Informationsverbreiter) zu delegieren. Der vom EGMR postulierte Ansatz, wonach *personifizierte identifizierende Beiträge u.a. nur dann gerechtfertigt sind, wenn die Identifizierung zu einer meinungsbildenden Debatte von allgemeinem Interesse* beiträgt, ist letztlich massgeblich, um die Spreu vom Weizen zu trennen resp. das Interesse der Öffentlichkeit (im Sinne der Nachfrage

¹⁶⁷ Gl. M. STEINAUER/FOUNTOLAKIS (Fn. 25), Rz. 538a; A.-S. MORAND, Die Person der Zeitgeschichte, in: *medialex* 2015, 49 ff., 53; HOFER (Fn. 83), 20.76.

¹⁶⁸ Vgl. dazu den Befund in Ziff. VII. 4.

¹⁶⁹ BGE 127 III 481, E. 2c/aa.

¹⁷⁰ Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. V. 3.

¹⁷¹ Vgl. die vorstehenden Ausführungen in Ziff. IV. 4.

nach personalisierter Berichterstattung) vom rechtlich relevanten öffentlichen Interesse zu unterscheiden.

Entstauben oder entsorgen? Die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte wird dem allgemeinen medienrechtlichen Vokabular voraussichtlich noch lange erhalten bleiben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Begriff vermeintlich Orientierung bietet in Bezug auf die Kontroll- und Kritikfunktion der Medien bei der personalisierten Berichterstattung. In der differenzierten, auf den Einzelfall bezogenen medienrechtlichen Auseinandersetzung hat der Begriff über die Jahre indessen mehr für Verwirrung als für Klärung gesorgt. Umsomehr ist deshalb die Rechtsprechung gefordert: Der Begriff ist entweder zu entsorgen oder zumindest zu entstauben, d.h. als Ausgangspunkt und nicht als Ergebnis einer Interessenabwägung zu verwenden.